

#### **419 - REPRODUKTIONSHILFSMITTEL (Modelle, Formen u. dgl.)**

Für die Versicherung der Reproduktionshilfsmittel gelten folgende Bestimmungen:

- a) Ihr Bestand muss durch ordnungsmäßig geführte Bücher, Kartotheken oder sonstwie glaubhaft gemacht werden.
- b) Für den Ersatzwert sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, soweit diese nötig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.
- c) Wird infolge des Schadenereignisses der Betrieb dauernd stillgelegt, so werden die Reproduktionshilfsmittel höchstens mit 10 % ihres Gesamtherstellungswertes, mindestens dem Materialwert, entschädigt. Werden sie zur Verwendung in einem anderen Betrieb wiederhergestellt, so bemisst sich der Ersatzwert nach b).